Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3496

12. 12. 79

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2979 —

Mitteilung der Kommission betreffend die sozialen Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie

Entwurf einer Entscheidung der Kommission betreffend die Schaffung einer vorübergehenden Sonderbeihilfe zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlunternehmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Umstrukturierungsprogramms
»EG-Dok. Nr. 6691/79«

A. Problem

Nach Angabe der EG-Kommission ist die Zahl der Beschäftigten in der Eisen- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft 1977 um 39 200 und 1978 um 36 500 zurückgegangen. Ohne Gegenmaßnahmen rechnet die Kommission für 1979 und 1980 zusammen noch einmal mit einem Rückgang der Zahl der Beschäftigten um 80 000.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt Beihilfen der Gemeinschaft zugunsten der von Umstrukturierungen in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Arbeitnehmer vor.

Einmütigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

I. den geänderten Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Schaffung einer befristeten Sonderbeihilfe zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlunternehmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Umstrukturierungsprogramms vom 20. Juli 1979 — KOM (79) 436 endg. — bei den Verhandlungen im Rat der EG abzulehnen;

II. die „Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden" vom 26. April 1978 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 2. Juni 1978 S. 2) im Einvernehmen mit der Kommission der EG wie folgt zu ändern:

1. An § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Beträge von 600 DM und 50 DM erhöhen sich auf 1 500 DM und 100 DM für die Arbeitnehmer, die am Tag ihrer Entlassung

   a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,

   b) mindestens 20 Jahre in der Eisen- und Stahlindustrie beschäftigt waren und davon

   c) 15 Jahre überwiegend Tätigkeiten in Warmbetrieben (§ 13 Abs. 1 Satz 2) verrichtet haben".

2. Diese Richtlinien gelten auch für Stillegungsmaßnahmen, mit denen ab dem 30. Dezember 1977 begonnen wurde, jedoch nicht für Zeiten bis einschließlich 30. Juni 1979. Nummer 1 ist auf laufende Beihilfefälle erstmals mit Beginn des Zahlungszeitraums anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinien fällt.

3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	**Zeitler**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Zeitler

I.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat ihre Mitteilung betreffend die sozialen Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie mit dem Entwurf einer Entscheidung betreffend die Schaffung einer vorübergehenden Sonderbeihilfe zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlunternehmen — Drucksache 8/2979 — dem Rat der Europäischen Gemeinschaft mit Schreiben vom 4. Mai 1979 übermittelt. Der Chef des Bundeskanzleramts hat Mitteilung und Entscheidungsentwurf durch Schreiben vom 17. Mai 1979 dem Deutschen Bundestag gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen vom 27. Juli 1957 zur Unterrichtung zugeleitet; durch Liste in Drucksache 8/2919 vom 31. Mai 1979 sind sie gemäß Anlage 6 der Geschäftsordnung des Bundestages dem Ausschuß für Wirtschaft federführend und dem Aussschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Mit Schreiben vom 24. Juli 1979 hat die Kommission dem Rat auf Grund der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses der Montanunion einen geänderten Wortlaut für ihren Entscheidungsentwurf vorgelegt. Der geänderte Entwurf ist den Ausschüssen des Bundestages mit Aufzeichnung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 27. August 1979 übersandt worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage am 26. September, der Haushaltsausschuß am 10. Oktober und der federführende Ausschuß für Wirtschaft am 14. November 1979 beraten. Den Beratungen lag jeweils der geänderte Wortlaut des Entscheidungsentwurfs zu Grunde.

II.

Die in Gang befindliche Umstrukturierung hat nach Feststellung und Vorausberechnung der EG-Kommission den Abbau einer beträchtlichen Zahl von Arbeitsplätzen in der Stahlindustrie zur Folge.

Die Kommission weist darauf hin, daß nach Artikeln 2 und 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKSV — die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Stahlindustrie zu den Zielen dieses Vertrages gehört. In ihrer Vorlage sieht die Kommission verschiedene Maßnahmen vor, die der Erhaltung dieser Arbeitsplätze dienen sollen. Nach Ansicht der Kommission reicht jedoch für die vorgeschlagenen Maßnahmen die Ermächtigung in dem an sich maßgeblichen Artikel 56 EGKSV als Rechtsgrundlage nicht aus. Die Kommission stützt ihre Vorlage daher auf Artikel 95 EGKSV. Hiernach kann die Kommission auch ohne besondere Ermächtigung im EGKSV-Vertrag die für die Erreichung der Ziele des Vertrags notwendigen Bestimmungen erlassen, wenn der Rat der EG letzteren einstimmig zustimmt. Um den Zustimmungsbeschluß des Rats zu den vorgeschlagenen Maßnahmen sucht die Kommission mit ihrer Vorlage nach.

Im wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Arbeitnehmern können Beihilfen gezahlt werden, wenn sie Arbeitsplätze für andere Arbeitnehmer freimachen, deren Arbeitsplätze auf Grund von gebilligten Umstrukturierungsplänen von Unternehmen der Stahlindustrie, die mit den „Allgemeinen Zielen Stahl" der Gemeinschaft im Einklang stehen, abgebaut oder bedroht werden. Die ausscheidenden Arbeitnehmer dürfen nicht unter 55 Jahre alt sein. Die Beihilfe kann auch dann gezahlt werden, wenn das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die von einem allgemeinen Umstrukturierungsplan geforderten Produktivitätsfortschritte erleichtert. Die Beihilfe beträgt höchstens 50 v. H. des Unterschieds zwischen dem letzten Einkommen und der Arbeitslosenunterstützung. Sie wird längstens für drei Jahre gewährt.
- Darüber hinaus können Beihilfen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit in der Stahlindustrie gezahlt werden. Diese Beihilfe erhalten Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit gekürzt wird, um den Abbau von Arbeitsplätzen im Rahmen einer teilweisen oder vollständigen Stillegung ihres Unternehmens der Stahlindustrie zeitlich zu strecken. Die Beihilfe wird auch an Arbeitnehmer in der Stahlindustrie gezahlt, bei denen die durch Umstrukturierung bedingte Herabsetzung bisheriger Überstunden zur Einkommensminderung unter ein bestimmtes Niveau führt. Schließlich kann diese Beihilfe auch an Unternehmen zur Neugestaltung der Schichtzeiten gezahlt werden, durch die Arbeitsplätze erhalten werden sollen. Auch die in dieser zweiten Gruppe gezahlten Beihilfen sind auf drei Jahre befristet. Sie sind degressiv gestaffelt.

  Der geänderte Entscheidungsentwurf ist vor allem auf Grund der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses der EGKS zu dem ursprünglichen Entwurf vorgelegt worden. Die Änderung geht dahin, die Beihilfen nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß dadurch nicht in die Entscheidungsautonomie der Sozialpartner eingegriffen wird, daß sie eine positive Wirkung auf die Beschäftigungsmöglichkeiten ausüben und daß sie nicht die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen.

III.

Der Haushaltsausschuß hat vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, „sich für eine exten-

sive Auslegung des Artikels 56 EGKS-Vertrag einzusetzen, die es der Gemeinschaft ermöglicht, sich an Übergangsbeihilfen an Arbeitnehmer in der Stahlindustrie zu beteiligen. Die Maßnahmen, die die Kommission darüber hinaus vorschlägt, sollten dagegen von der Gemeinschaft nicht finanziell unterstützt werden".

Die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entspricht der Empfehlung des federführenden Ausschusses an das Plenum.

IV.

Die über den Rahmen des Artikels 56 EGKSV hinausgehenden, von der EG-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen können nicht die Zustimmung des Ausschusses für Wirtschaft finden.

Weder diese Maßnahmen selbst noch die Art ihrer Finanzierung würden sich auf die Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse in der Stahlindustrie beschränken lassen. Vielmehr würden sie als Präjudiz für die Bewältigung von Strukturkrisen in allen anderen Bereichen wirken.

Die vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen auch nicht die unterschiedlichen Sozialsysteme der Mitgliedstaaten. Der bloße Hinweis, daß die Altersgrenze für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein kann, reicht hierfür nicht aus. Ferner erscheint es unrealistisch, die Sozialmaßnahmen des Programms der Kommission auf drei Jahre befristen zu wollen. Die neugestalteten Arbeitsverhältnisse, die auf die auslaufenden Beihilfen gegründet sind, könnten nach diesem Zeitpunkt häufig wirtschaftlich nicht durchgehalten und müßten wiederaufgehoben werden.

Ganz besonders sind schwerwiegende Beeinträchtigungen der Tarifautonomie der Sozialpartner und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwarten. Letzteres ergibt sich schon aus dem Umstand, daß diese Maßnahmen den Unternehmen, welche die notwendigen Anpassungen aus eigener Anstrengung und auf eigene Kosten bereits durchgeführt haben, nicht mehr zugute kommen. Solche Verschiebungen können auch nicht einfach dadurch vermieden werden, daß die Kommission die Gewährung von Beihilfen formal an die Voraussetzung knüpft, daß die genannten Wirkungen nicht eintreten. Die Verschiebungen sind vielmehr zwangsläufig mit der Gewährung ungleichmäßiger Beihilfen verbunden, ihr Nachweis im Einzelfall hingegen ist erst nachträglich möglich.

Im übrigen mußte der Ausschuß für Wirtschaft sich bei seiner Empfehlung auch davon leiten lassen, daß nach den von der Bundesregierung mitgeteilten Angaben der Kommission die Einnahmen der Gemeinschaft schon jetzt nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die EG-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits 1978 und 1979 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stellen mußten; die EGKS-Umlage habe wegen der Schwierigkeiten der Stahlindustrie nicht erhöht werden können. Die Finanzierung der mit dem Entscheidungsentwurf angestrebten neuen Maßnahmen würde ganz erhebliche weitere Finanzzuweisungen der Mitgliedsstaaten erfordern. Solche kann der Ausschuß für Wirtschaft für den angestrebten Zweck nicht mehr verantworten. Zu diesen Finanzzuweisungen würde die Bundesrepublik Deutschland im übrigen den größten Beitrag leisten. Die daraus zu gewährenden Beihilfen würden aber fast ausschließlich der Stahlindustrie in anderen Mitgliedsstaaten zugute kommen, insbesondere, weil die Stahlindustrie in der Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Maßnahmen bereits in eigener Anstrengung durchgeführt hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft ist aber der Ansicht, daß von den Möglichkeiten des Artikels 56 EGKSV in erforderlichem Ausmaß voll Gebrauch gemacht werden sollte. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag daher auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, die Bundesregierung zu der in der Beschlußempfehlung genannten Änderung der deutschen Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie aufzufordern. Durch diese Änderung würde die Übergangshilfe für ältere langfristig in der Eisen- und Stahlindustrie tätige Arbeitnehmer wesentlich erhöht und damit die auf ihnen wirkende soziale Belastung gemildert und letztlich die Chance ihrer Wiedereingliederung verstärkt werden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, die vom Ausschuß empfohlene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Zeitler

Berichterstatter